

GEMEINDE RIELASINGEN - WORBLINGEN

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	30,-- Euro
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	40,-- Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,-- Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

...

- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist

nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt

a) als Grundbetrag monatlich
in Höhe von

40,-- Euro

b) als Sitzungsgeld je Sitzung
in Höhe von

40,-- Euro

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) *Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und Beiräte werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 €/Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds bei der Sitzung maßgebend. Der Zeit der Inanspruchnahme wird maximal je eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung und nach ihrem Ende hinzugerechnet.*

- (3) Derjenige Stellvertreter, der den Bürgermeister bei Urlaub, Krankheit oder einer sonstigen längeren Verhinderung ständig vertritt, erhält je Werktag eine Aufwandsentschädigung
in Höhe von **80,-- Euro.**

- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt jeweils nach Ende eines Kalenderhalbjahres.

§ 4**Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.05.1996 und 21.05.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den

**Baumert
Bürgermeister**